

## **Beitragsordnung der Interessengemeinschaft Geschäftsobjekte Energiewirtschaft e.V.**

---

### **§ 1 Allgemeines**

- A. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- B. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- C. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
- D. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- E. Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden.
- F. Die Erhebung von Umlagen/Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- G. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### **§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit**

- A. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- B. Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- C. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 Euro pro Mahnung erhoben.

### § 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe
Unternehmen	2.500 EURO
Persönliche Mitglieder	250 EURO
Hochschulen bzw. Hochschulinstitute	500 EURO
Fördermitglieder	1.500 EURO
Ehrenmitglieder	frei

### § 4 Sonstiges

- D. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.